

Offener Brief zum Thema „Sprachliche Gleichbehandlung“

an Frau Bildungs- und Frauenministerin **Gabriele Heinisch-Hosek** und
Herrn Wissenschafts- und Wirtschaftsminister Dr.
Reinhold Mitterlehner

Sehr geehrte Frau Ministerin Heinisch-Hosek,
sehr geehrter Herr Minister Mitterlehner!

Die gegenwärtige öffentliche Diskussion zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern veranlasst die unterzeichneten Linguisten, Germanisten, Hochschul-, Gymnasial- und Pflichtschullehrer, Journalisten und Schriftsteller, aber auch andere Personen des Gesellschaftslebens, dringend eine Revision der gegenwärtigen Vorschriften zu fordern. Es ist Zeit für eine Rückkehr zur sprachlichen Normalität.

Die derzeit durch den Frauenförderungsplan von oben her verordnete konsequente getrenntgeschlechtliche Formulierung zerstört die gewachsene Struktur der deutschen Sprache bis hin zur Unlesbarkeit und Unverständlichkeit. Man versuche z. B. nur § 2 des Bundesgleichbehandlungsgesetzes zu lesen und zu verstehen. Die Verpflichtung zur generellen getrenntgeschlechtlichen Formulierung führt darüber hinaus dazu, dass manche Aussagen nun schlichtweg nicht mehr „politisch korrekt“ formulierbar sind, z. B. Sätze wie „Frauen sind eben doch die besseren Zuhörer“. Das Beispiel zeigt klar auf: Die verordneten Vorschriften widersprechen zum Teil den Grundregeln unserer Sprache.

Sprache dient nämlich sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form einzig und allein der problemlosen Verständigung und nicht der Durchsetzung partikulärer Interessen. Die trotz jahrzehntelanger intensiver Bemühungen gering gebliebene Akzeptanz der feministischen Vorgaben muss zu denken geben:

- ♦ Laut jüngsten Umfragen lehnen 85 – 90 % der Bevölkerung die gegenwärtige Praxis der Textgestaltung im öffentlichen Bereich ab.

- ♦ Eine wissenschaftliche Untersuchung aus dem Jahr 2013 kam zum Ergebnis, dass in Printmedien nur bei 0,5 % von Aussagen, die auf beide Geschlechter bezogen sind, getrenntgeschlechtlich formuliert wurde.

Die feministisch motivierten Grundsätze zur „sprachlichen Gleichbehandlung“ basieren auf einer einseitigen und unrichtigen Einschätzung der Gegebenheiten in unserer Sprache. Das „generische Maskulinum“ (z. B. *Mensch, Zuschauer...*) zum Feindbild zu erklären und dessen Abschaffung zu verlangen, blendet die Tatsache aus, dass unsere Sprache ebenso ein „generisches Femininum“ (z. B. *Person, Fachkraft...*) und ein „generisches Neutrum“ (z. B. *Publikum, Volk...*) kennt. Alle seit Jahrhunderten als Verallgemeinerungen gebrauchten Wörter umfassen prinzipiell unterschiedslos beide Geschlechter. Die angeführten Beispiele beweisen dies. Es kann also weder die Rede davon sein, dass das jeweils andere Geschlecht nur „mitgemeint“ sei, noch dass das „generische Maskulinum“ ein „geronnener Sexismus“ wäre und für die Unterdrückung der Frau in der Sprache stünde. Die

Sprachfrequenzforschung belegt ganz im Gegensatz dazu überzeugend, dass der feminine Artikel *die* in allen Arten von Texten um ein Vielfaches häufiger repräsentiert ist als der maskuline Artikel *der*.

Folgende aus den angeführten irrigen Grundannahmen entstandenen Verunstaltungen des Schriftbildes sind daher wieder aus dem Schreibgebrauch zu eliminieren:

- ♦ Binnen-I, z. B. *KollegInnen*,
- ♦ Schrägstrich im Wortinneren, z. B. *Kolleg/innen*,
- ♦ Klammern, z. B. *Kolleg(inn)en*,
- ♦ hochgestelltes *a* bzw. *in* im Anschluss an bestimmte Abkürzungen, z. B. *Mag.^a, DI^m*.

Alle genannten schriftlichen Verunstaltungen entsprechen einerseits nicht dem derzeit gültigen *Amtlichen Regelwerk* zur deutschen Rechtschreibung, andererseits enthalten sie zum Teil grammatische oder sprachlogische Fehler und können in den angebotenen Formen nicht unmittelbar gelesen werden. (Näheres dazu ist in diversen Publikationen von Brühlmeier, Kubelik, Pohl u. a. nachzulesen [siehe den Beitrag auf S. 6 ff.]) Darüber hinaus erscheinen die femininen Formen in solchen Konglomeraten jeweils nur als „Anhängsel“ der maskulinen, wobei die maskulinen Formen durch „Anhängsel“ ebenfalls entstellt werden – keines von beiden Geschlechtern kann sich damit respektvoll angesprochen fühlen.

Auch auf die Forderung, ausweichende Formulierungen zu suchen, ist zu verzichten, weil der Schreiber durch krampfhaftes Suchen nach Ersatzformen häufig vom Wesentlichen des Inhalts abgelenkt wird und andererseits der Leser durch gekünsteltes Wortgut irritiert wird.

Außerdem muss gewährleistet sein, dass durch die traditionsgemäße Anwendung verallgemeinernder Wortformen die Verständlichkeit von Texten wieder den Vorrang vor dem Transport feministischer Anliegen eingeräumt bekommt. Dies vor allem im Hinblick auf

- ♦ Kinder, die das sinnerfassende Lesen erlernen sollen,
- ♦ Menschen, die Deutsch als Fremdsprache erwerben und
- ♦ Menschen mit besonderen Bedürfnissen (z. B. Blinde, Gehörlose, Menschen mit eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten).

In Schulbüchern dürfen daher nicht länger sprachlich zerstörte Texte stehen wie „Sie/Er verbindet ihr/ihm die Augen und führt sie/ihn an der Hand zu ihrer/seiner Garderobe.“ In amtlichen Texten und Formularen dürfen nicht länger entstellte Formulierungen zu finden sein wie „Unterschrift Zeichnungsberechtigter“.

Studenten sollen in ihren wissenschaftlichen Arbeiten nicht länger höheres Augenmerk auf das „richtige Gendern“ zu legen haben als auf den Inhalt ihrer Arbeit (siehe das Interview mit Univ.-Prof. Dr. Rudolf Taschner in *News* 31/2013).

Sprache war und ist immer ein Bereich, der sich basisdemokratisch weiterentwickelt: Was die Mehrheit der Sprachteilhaber als richtig empfindet, wird als Regelfall angesehen. Wo immer im Laufe der Geschichte versucht wurde, in diesen Prozess regulierend einzugreifen, hatten wir es mit diktatorischen Regimen zu tun. Das staatstragende Prinzip „Demokratie“ verbietet daher *a priori* sprachliche Zwangsmaßnahmen, wie sie derzeit überhandnehmen. Ein minimaler Prozentsatz kämpferi-

scher Sprachfeministinnen darf nicht länger der nahezu 90-prozentigen Mehrheit der Staatsbürger ihren Willen aufzwingen.

Der Entwurf der ÖNORM A 1080 [siehe die Auszüge, S. 10 f.], der die öffentliche Debatte zu diesem Thema aufgelöst hatte, präsentiert einen Vorschlag, der die feministischen Anliegen maximal berücksichtigt, aber andererseits eine Rückkehr zur sprachlichen Normalität ermöglicht. Die Unterzeichneten plädieren daher mit Nachdruck dafür, diesen Entwurf auch auf höchster politischer Ebene zu

Weitere rund 300 Mitunterzeichner, darunter: **Bästlein**, Univ.-Prof. Dr. Ulf, Professor für Gesang und promov. Germanist, Graz * **Baumgartl**, Primar Prof. Dr. Peter, Sportarzt, ÖSV-Mannschaftsarzt, St. Johann i. T. * **Degasperi**, OStR Prof. i. R. Dr. Brigitte, Germanistin, ehem. Gymnasial-Professorin, Innsbruck * **Demetz**, OStR Prof. i. R. Dipl.-Päd. Erwin, Innsbruck, ehem. Prof. an der Pädagogischen Hochschule Innsbruck * **Doralt**, Univ.-Prof. i. R. Dr. Werner, Steuerrechtler, Hrsg. der Reihe *KODEX des Österreichischen Rechts*, Wien * **Eisner**, BDS Dipl.-Päd. Edith, Leiterin der Berufsschule Linz 1 * **Fackelmann**, Dr. Christoph, Literaturwissenschaftler, Schriftleiter der *Wiener Sprachblätter* * **Fischer**, Dipl.-Päd. Sandra, BEd, MSc, Lehrerin für Informations- und kommunikationstechnologische Gegenstände an der BHAK Zwettl, Lehrbeauftragte an der KPH Wien/Krems * **Haider**, Nothburga, Chefsekretärin Landes-Landwirtschaftskammer Tirol, Innsbruck * **Hellmann**, Dipl.-Päd.

Michaela, IOM-Lehrerin, BHAK und BHAS Oberpullendorf * **Hillbrand**, Dr. Heide, Juristin und Psychotherapeutin, Klosterneuburg * **Idl**, Karl, Sonderschuldirektor, Hohenems * **Jelinek**, Herta, BEV, Abt. Recht und allgemeine Verwaltung, Wien * **Kirschbichler**, Dipl.-Ing. Stefan, Assistent TU Graz * **Koch**, HR Mag. Erhard, ehem. Direktor des BORG Innsbruck * **Kubelik**, Dr. Tomas, Gymnasiallehrer und Autor des Buches *Genug gegendert!* * **Lanz**, Dipl.-Päd. Mag. Silvia, HLW Wiener Neustadt * **Leubner**, Univ.-Prof. Dr. Christoph, Professor für Mathematik und Physik, Universität Innsbruck, FH Kufstein * **Liessmann**, Univ.-Prof. Dr. Konrad Paul, Philosophie, Universität Wien * **Mathies**, Dr. Regine, Institutsleiterin an der PH Tirol, Innsbruck, und Lehrbeauftragte an der Universität Innsbruck, Präsidentin des Vereins der Pädagoginnen und Pädagogen der Informationstechnologie * **Matić**, Peter, Schauspieler, Wien * **Noll**, Mag. Dr. Helmut, Richter i. R., Wien * **Ondrej**, Dr. Gerlinde, CEO Ex-

akta Satzstudio GmbH, Schulbuchproduktion, Herstellung juristischer und kaufmännischer Literatur, Wien * **Pichler**, Bettina, Deutschlehrerin an der Neuen Mittelschule, St. Florian a. I. * **Pichler**, Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. J. Hanns, Nationalökonom, Wirtschaftsuniversität Wien * **Pirc**, Landesschulinspektor Dipl.-Päd. Gerlinde, Leiterin der Abt. B 4 für Berufsschulen am LSR für OÖ * **Sandgruber**, Univ.-Prof. Dr. Roman, Vorstand des Instituts für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Universität Linz * **Schirlbauer**, Univ.-Prof. Dr. Alfred, Pädagogik, Universität Wien * **Sinkowicz**, Dr. Wilhelm, Musikkritiker, Wien * **Steffan**, Univ.-Prof. Dr. Hermann, Institutsvorstand, TU Graz * **Steinlechner**, Univ.-Doz. Prof. Dr. Manfred, Humanwissenschaftler, PH Tirol und Universität Innsbruck * **Tricoire**, Janine, WU-Studentin, Kasten bei Böheimkirchen * **Woitsch**, Dipl.-Ing. Gernot, Projektassistent, TU Graz * **Zeit**, Mag. Christian, Wissenschaftlicher Direktor des Instituts für Politische Ökonomie, Wien

ÖNORM A 1080 – „Richtlinien zur Textgestaltung“

Der umstrittene Entwurf des Österreichischen Normungsinstituts – Auszüge aus den Abschnitten über „geschlechtergerechtes Formulieren“

7 Inhaltliche Textgestaltung. – 7.1 **Allgemeines:** Jeder geschriebene Text hat die Aufgabe, eine mündliche Information zu ersetzen. Damit diese Information auf der Leserseite ohne Irritationen ankommt, muss die inhaltliche Gestaltung bestimmten Kriterien entsprechen.

Diese Kriterien sind: Rechtschreibung, Verständlichkeit, Lesbarkeit, Sprachrichtigkeit und die Einhaltung korrekter und respektvoller Umgangsformen. Ebenso zu berücksichtigen ist der geschlechtersensible Umgang mit Sprache.

7.2 Gestaltungskriterien. – 7.2.1 **Rechtschreibung:** [...] Geschlechterdifferenzierende Formulierungen sind in orthographisch korrekter Form zu schreiben, z. B. *Kolleginnen und Kollegen* statt *KollegInnen*. Großbuchstaben sind in der Rechtschreibung seit jeher nur Wortanfängen vorbehalten. Das sog. „Binnen-I“ ist durch keine Rechtschreibregelung gerechtfertigt und daher zu vermeiden.

In der gültigen Rechtschreibung wird das Ende einer Abkürzung durch einen Punkt signalisiert. Daher ist es regelwidrig, wenn nach dem Abkürzungspunkt ergänzende Zeichen angefügt werden, z. B. *Dr.in* oder *Mag.a*. Schreib-

unterstützen und zur Grundlage der Textgestaltung im öffentlichen Bereich zu erklären.

Gezeichnet:

Univ.-Prof. i. R. Dr. Heinz-Dieter **Pohl**, ehem. Professor für Sprachwissenschaft, Universität Klagenfurt

Univ.-Prof. em. Dr. Peter **Wiesinger**, ehem. Ordinarius für Germanistik, Universität Wien

Univ.-Prof. em. Dr. Herbert **Zeman**, ehem. Ordinarius für Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Universität Wien

weisen dieser Art sind daher zu unterlassen. Die Abkürzung *Mag.* steht für *Magistra* oder *Magister*.

7.2.2 Verständlichkeit: [...] Texte müssen so abgefasst sein, dass sie nach einmaligem Lesen sofort verstanden werden können. Sätze wie der folgende entsprechen diesem Kriterium nicht, weil aufgrund der doppelten Nennung jeder angesprochenen Personengruppe die Verständlichkeit nicht mehr gegeben ist:

„Vertreterin oder Vertreter des Dienstgebers im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede Bundesministerin, jeder Bundesminister, jede Dienststellenleiterin, jeder Dienststellenleiter, jede und jeder Vorgesetzte sowie jede und jeder Bedienstete, soweit die betreffende Person auf Seiten des Dienstgebers maßgebenden Einfluss auf Personalangelegenheiten oder Regelungen gegenüber den Bediensteten hat.“ (Aus § 2 Abs. 4 des Bundesgleichbehandlungsgesetzes.)

Die Lösung des Problems: Unsere Sprache verfügt seit jeher über die Möglichkeit, mit Hilfe eingeschlechtlicher Angaben beide Geschlechter anzusprechen:

„Vertreter des Dienstgebers im Sinne dieses Gesetzes sind (sic!) alle Minister, Dienststellenleiter oder Vorgesetzte sowie Bedienstete, die auf Dienstgeberseite maßgebenden Einfluss auf Personalangelegenheiten haben.“

Der eingeschlechtlichen Formulierung ist immer dann der Vorzug zu geben, wenn die Verständlichkeit eines Textes auf dem Spiel steht.

Anmerkung: Die eingeschlechtliche Formulierung ist in vielen Fällen die einzige Möglichkeit, Aussagen sprachrichtig zu gestalten [...].

7.2.3 Lesbarkeit: Jeder Text muss unmittelbar laut (vor-)lesbar sein. Nur wenn diese Bedingung erfüllt ist, kann sich zugleich mit dem Leseprozess auch Sinnver-

ständnis (gemäß 7.2.2) einstellen. Daher sind generell Wahl- oder Doppelschreibweisen wie *der/die Lehrer/in* zu vermeiden, weil diese nicht sprechbar sind.

Textpassagen wie „*Wir suchen eine/n wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in ...*“ halten weder der Probe der Lesbarkeit noch dem Gebot der Sprachrichtigkeit (gemäß 7.2.4) stand und sind daher zu vermeiden. Dieser Grundsatz macht plausibel, warum eine bekannte Komödie den Titel *Weh dem, der lügt* trägt und nicht *Weh der/dem, die/der lügt*.

Auch Schreibweisen mit Hilfe des sog. „Binnen-I“ sind nicht sprechbar und somit nicht unmittelbar lesbar: „*Die Gschnasfeste hatten den Charakter von Hausbällen, TeilnehmerInnen waren die KünstlerInnen mit ihren FreundInnen und MäzenInnen.*“ Schreibweisen dieser Art haben als zusätzliche Schwachstelle an sich, dass sich in vielen Schrifttypen das große i = I vom kleinen l = l nicht unterscheidet, was zusätzliche Irritationen beim Lesen erzeugt.

Lesbarkeit, Verständlichkeit und Sprechbarkeit stehen seit jeher im Vordergrund, wenn zusammengesetzte Nomen gebildet werden. Das Wort *Staatsbürgerschaftsnachweis* erfüllt alle diese Kriterien, ein künstlich geändertes Wort wie *StaatsbürgerInnenschaftsnachweis* hingegen nicht. Auch *Bürgeranwalt* ist spontan sprechbar, lesbar und verständlich, die gegenderte Form *BürgerInnenanwältin/anwalt* hingegen nicht. Daraus folgt, dass alle zusammengesetzten Nomen mit der eingeschlechtlichen Form zu bilden sind, z. B. *Patientenanwalt, Kundenzentrum, Bürgerservice* u. Ä.

In Publikationen wie Geschäftsberichten, Informationsbroschüren oder wissenschaftlichen Arbeiten sollten personenbezogene Ausdrücke jeweils in verallgemeinernder Form eingesetzt werden. Das unterstützt die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Inhaltes. In diesem Fall ist dem Text an geeigneter Stelle eine klärende Generalklausel voranzustellen. Beispiel: „*Personenbezogene Ausdrücke werden im Text – gemäß den Grundregeln der deutschen Sprache – in ihrer allgemeinen Bedeutung gebraucht. Sie beziehen sich daher gleichermaßen auf Frauen und Männer.*“

7.2.4 Sprachrichtigkeit: [...] Die Anwendung weiblicher Ableitungsformen auf *-in* ist auf jene Begriffe zu beschränken, wo die Sprache solche Wortbildungen bereithält. Die Wörter *Landwirtin* oder *Konditormeisterin* existieren, nicht aber Wörter wie *Gästin, Mitgliederinnen* oder *Kinderinnen*.

Das Sprachgesetz von der Kongruenz (= Übereinstimmung von aufeinander bezogenen Satzteilen) ist überall einzuhalten. Pronomen sind die sichersten Indikatoren dafür, dass eingeschlechtliche Angaben ein Grundmerkmal unserer Grammatikstruktur sind: „*Wir suchen dringend jemanden, der Sekretariatsaufgaben übernimmt.*“ – Das prinzipiell eingeschlechtliche *jemand* benötigt als grammatisch korrektes Pendant ein *der*. Gemeint sind mit *jemand* und folglich auch mit *der* alle Menschen, also Frauen wie Männer in gleicher Weise.

Die in 7.2.3 angeführte Formulierung „*Wir suchen eine/n wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in...*“ hat sich nicht nur als unlesbar erwiesen, sie ist auch aus dem Blickwinkel der Sprachrichtigkeit als falsch einzustufen, denn: Beim ersten und zweiten Wortpaar (*eine/n, wissenschaftliche/n*) erscheint jeweils zuerst die weibliche, dann die männliche Form. Beim letzten Wortpaar (*Mitarbeiter/in*) hingegen

ist zuerst die männliche und dann die weibliche Form anzutreffen. Nach den Gesetzmäßigkeiten der Sprache müssen solche Reihungen aber parallel gebaut sein (sogenannte Kongruenz).

7.2.5 Korrekte und respektvolle Umgangsformen: [...] Wo immer Personengruppen geschlechtsspezifisch angesprochen werden sollen, ist aus Gründen der Höflichkeit die weibliche Seite zuerst anzuführen. Daraus folgt, dass *Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* als korrekt einzustufen ist, hingegen die Schreibweise *Liebe Mitarbeiter/innen* oder *Liebe MitarbeiterInnen* nicht, weil hier jeweils die männliche Personengruppe zuerst angesprochen wird (auch gemäß 7.2.1). Vermischte „Sparschreibungen“ vermitteln keinem der beiden Geschlechter den Eindruck echter Wertschätzung.

7.2.6 Geschlechtersensibler Umgang mit Sprache: [...] Die Sprache geschlechtersensibel einzusetzen heißt, beiden Geschlechtern sprachlich mit dem gleichen Respekt und der gleichen Wertschätzung zu begegnen.

Den Lesern eines Textes einen „Buchstabensalat“ zu präsentieren mit der Aufgabenstellung, sich selbst die passenden Teile zusammenzusuchen, ist weder für die weibliche noch für die männliche Seite ein Zeichen von Wertschätzung. Schreibweisen wie *Liebe/r Besucher/in ...* sind daher nicht als beide Geschlechter gleich achtend einzustufen, sondern beide Seiten in gleicher Weise missachtend (auch gemäß 7.2.4).

Wo immer es die Regeln der Höflichkeit erforderlich machen oder es aus anderen Gründen geboten erscheint, sind beide Geschlechter getrennt und vollständig anzuführen. [...].

Bei Stellenausschreibungen und in personalrechtlichen Fragen schreibt der Gesetzgeber vor, beide Geschlechter anzuführen. Die Form der Ausführung hat jedoch allen in diesem Kapitel geklärten Bedingungen zu entsprechen. Statt „*Wir suchen eine/n nette/n Verkäufer/in ...*“ ist z. B. „*Nette Verkäuferin / Netter Verkäufer gesucht ...*“ oder „*Netter Verkäufer (w/m) gesucht ...*“ zu wählen. [...]

Anhang B.3 Doppelfunktion von Personenbegriffen: Viele personenbezogene Begriffe existieren in weiblicher und männlicher Form, wobei die letztgenannte eine Doppelfunktion hat. Die männliche Form kann sowohl in ihrer allgemeinen Bedeutung (= weiblich und männlich) eingesetzt werden, als auch in ihrer konkreten Bedeutung (= nur männlich): „*Bei uns ist der Kunde König*“ (*Kunde* = allgemeine Bedeutung). – „*Kundinnen sind meist freundlicher als Kunden*“ (*Kunden* = konkrete Bedeutung).

Diese Doppelfunktion ist sprachlogisch notwendig, weil sonst manche Aussagen nicht möglich wären: [...] „*Käthe Kollwitz und Ernst Barlach zählen zu den bedeutendsten Künstlern des 20. Jahrhunderts.*“ (*Künstler* = männlich und weiblich, also „genus commune“) [...]

Anhang B.8 Geschlechtsneutrale Formulierungen: „Geschlechtsneutrale Formulierungen“ gibt es nicht, weil die Grammatik unserer Sprache keine geschlechtsneutralen Nomen kennt. Jedes Nomen hat ein grammatisches Geschlecht, jedes Lebewesen zusätzlich ein natürliches Geschlecht. Beispiele: „*Dem fachmännischen Urteil von Frau Maier ist nichts hinzuzufügen.*“ „*Frau Dr. Anita Baum und Herr Dr. Hans Reiter sind ,Ärzte ohne Grenzen.*“ „*Als KFZ-Lehrling stellen wir gerne auch ein Mädchen ein.*“ ☼